



**Turn- und Sportverein**

# **Statuten**

# Statuten des TSV 2001 Rotkreuz, Turn- und Sportverein

<u>I</u>	<u>RECHTSTELLUNG</u>	1
<u>II</u>	<u>LEITBILD</u>	1
<u>III</u>	<u>MITGLIEDSCHAFT</u>	2
<u>IV</u>	<u>ORGANISATION</u>	3
<u>V</u>	<u>ORGANE DER RIEGEN DES TSV 2001 ROTKREUZ</u>	4
<u>VI</u>	<u>TÄTIGKEITEN DES VEREINS UND DER RIEGEN</u>	4
<u>VII</u>	<u>FINANZEN</u>	5
<u>VIII</u>	<u>ZUSATZBESTIMMUNGEN</u>	6
<u>IX</u>	<u>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	6

Die ausserordentliche Generalversammlung des TSV 2001 Rotkreuz vom 27. November 2001 erlässt als Statuten:

## I Rechtstellung

- 1.1. Der TSV 2001 Rotkreuz, Turn- und Sportverein, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Rotkreuz.
- 1.2. Der TSV 2001 Rotkreuz ist Mitglied der nachstehenden Verbände und untersteht deren Statuten/Reglemente:
  - STV Schweizerischer Turnverband /
  - Zuger TurnverbandIm weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.
- 1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Der TSV 2001 Rotkreuz gliedert sich in folgende Riegen:
  - 1.4.1. Jugend
  - 1.4.2. Aktive
  - 1.4.3. Faustball
  - 1.4.4. Damen
  - 1.4.5. Männer
  - 1.4.6. evt. weitere Riegen
- 1.5. Die Riegen können mehrere Gruppen umfassen.
- 1.6. Die einzelnen Riegen sind selbständig und haben eigene Bestimmungen (siehe Ziffer 5 dieser Statuten).
- 1.7. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## II Leitbild

- 2.1. Der Verein und seine Riegen geben sich folgende Leitlinien:
  - **Jugend**  
Wir bieten der Jugend ein vielseitiges Angebot zur sportlichen Freizeitgestaltung mit sportlichen und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten an.
  - **Leistungsangebot**  
Wir bieten ein breites Leistungsangebot für jede Altersstufe an. Das Angebot ist bedürfnisorientiert und entspricht den aktuellen Gesundheitserkenntnissen. Es kann die Bereiche Gesundheitssport, Breitensport, Leistungssport und Spitzensport umfassen.
  - **Gemeinschaft**  
Der TSV 2001 Rotkreuz bietet seinen Mitgliedern eine Gemeinschaft und ein soziales Umfeld, wo sich Alle wohl fühlen. Ehrenamtlichkeit und gegenseitige Unterstützung sind hochgehaltene Werte.
- 2.2. Ausserhalb der genannten Schwerpunkte kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- 2.3. Die einzelnen Riegen können sich erweiterte Leitbilder geben.

### III Mitgliedschaft

- 3.1. Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:
- Aktivmitglieder (Riegen)
  - Nichtturnendes Mitglied (Riegen)
  - Ehrenmitglieder (Verein)
  - Passivmitglieder (Verein)
  - Gönner und Sponsoren (Verein und Riegen) (siehe 3.7.)
- 3.2. Aktivmitglied einer Riege kann jede männliche und weibliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer Riegengeneralversammlung. Die Riegenmitgliedschaft bedeutet zugleich die Mitgliedschaft im Gesamtverein.
- Bei den Aktivmitgliedern werden folgende Altersstrukturen unterschieden:
- 3.2.1. Jugend: in der Regel bis 16 Jahren dann Übertritt zu den Aktiven / Faustball.  
Die Jugendmitglieder werden durch ihre Leiter an der RGV/VGV vertreten.  
Ausnahme: Wettkampf- oder Leistungsgruppen der Riege Jugend können auch ältere Mitglieder haben. Sie nehmen ihr Stimmrecht an der RGV/VGV selber wahr.
- 3.2.2. Aktive / Faustball: ab 16 Jahren.  
Bei Übertritten aus Wettkampf- oder Leistungsgruppen der Jugend erfolgt die Aufnahme rückwirkend.
- 3.2.3. Frauen / Männer: keine Alterslimite.  
Die Wahl der Gruppe soll der persönlichen Fitness und Leistungsfähigkeit angepasst sein.
- 3.3. Nichtturnende Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder, welche dauernd oder vorübergehend keinen Gebrauch vom sportlichen Angebot der Riege machen und einen reduzierten Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 3.4. Der Gesamtverein kennt zusätzlich noch Ehren-, Passivmitglieder oder Gönner/Sponsoren.
- 3.5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 3.6. Passivmitglieder sind Freunde und Sympathisanten des Vereins, die diesen durch einen regelmäßigen Beitrag finanziell unterstützen.
- 3.7. Gönner und Sponsoren sind Personen/Institutionen, welche den Verein/ Riegen durch Finanzen oder Sachmittel unterstützen.
- 3.7.1. Der Vereinsvorstand verabschiedet ein für den ganzen Verein verbindliches Sponsorenkonzept.
- 3.8. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3.8.1. Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Riegen teilzunehmen.
- 3.8.2. Alle Mitglieder (Mindesalter 16 Jahre), ausser Passivmitglieder, Gönner/Sponsoren haben an der Vereins-Generalversammlung und an der entsprechenden Riegengeneralversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 3.8.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Riegengeneralversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3.8.4. Alle Aktivmitglieder müssen obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV versichert werden.
- 3.8.5. Für 10-jährige aktive Vereinszugehörigkeit (ab 16. Altersjahr) werden die Mitglieder mit einem Geschenk geehrt. Die Ehrungen für 10 und 20 Jahre werden an der RGV vorgenommen. Ehrungen ab 30-jähriger Vereinszugehörigkeit werden an der VGV ausgesprochen. Zur Kontrolle wird eine zentrale Mitgliederverwaltung geführt.
- 3.8.6. Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach der Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.
- 3.8.7. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Riegenversammlung ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht beim Gesamtvorstand zu.
- 3.8.8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## IV Organisation

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- Vereinsgeneralversammlung VGV
  - Vereinsvorstand
  - Riegengeneralversammlung RGV
  - Vorstände der einzelnen Riegen
  - Kommissionen für bestimmte Aufgaben
  - Geschäftsprüfungsstelle GPS
- 4.2. Die Vereinsgeneralversammlung VGV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche VGV findet jährlich im ersten Quartal nach den Riegengeneralversammlungen statt. Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher zugestellt werden.
- 4.3. Ausserordentliche Vereinsgeneralversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung ist 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zuzustellen
- 4.4. In die Zuständigkeit der Vereinsgeneralversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten VGV
  - Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der GPS
  - Festsetzung der Beiträge der Riegen an die Hauptkasse
  - Genehmigung des Vereinsbudgets
  - Wahlen der Mitglieder des Gesamtvereinsvorstandes
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Ehrungen und Ernennungen
  - Erlass und Abänderung von Statuten und Reglementen
  - Gründung, Aufnahme und Auflösung von Riegen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4.5. Anträge an die VGV sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich und begründet dem Gesamtvereinsvorstand einzureichen.
- 4.6. Geschäfte, die auf der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschlossen wird.
- 4.7. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- 4.8. Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 4.9. Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen anderer Instanzen fallen, und wählt die Mitglieder der Kommissionen.
- 4.10. Der Vereinsvorstand besteht möglichst aus 7 Mitgliedern:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Chef Technik
  - Finanzchef
  - Informationschef
  - Sekretär
  - Aktuar
- Jede Riege ist mit einer Person im Vereinsvorstand vertreten und stellt die Verbindung zur entsprechenden Riege sicher. Die Riegenpräsidenten werden mindestens einmal jährlich zu einer Planungs- und Koordinationssitzung eingeladen.
- 4.11. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.12. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes (Kollektiv zu Zweit). Für den Finanzverkehr führt der Finanzchef oder ein weiteres Mitglied Einzelunterschrift.
- 4.13. Zur Beschlussfassung bei Vereinsvorstandssitzungen muss mindestens die aufgerundete Anzahl der Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse bei Vereinsvorstandssitzungen werden mit absolutem Mehr der abgegeben Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

- 4.14. Die Geschäftsprüfungsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft die Vereinsführung und stellt an der ordentlichen VGV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

## **V Organe der Riegen des TSV 2001 Rotkreuz**

- 5.1. Die Organe der Riegen sind:
- Riegengeneralversammlung RGV
  - Riegenversammlung
  - Vorstände der einzelnen Riegen
  - Rechnungsrevisoren
- 5.2. Die ordentliche RGV findet im 1. Quartal vor der VGV statt.
- 5.3. Ausserordentliche RGV können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Riegenmitglieder einberufen werden.
- 5.4. In die Zuständigkeit der Riegengeneralversammlungen fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten RGV
  - Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Riegenbudgets
  - Wahlen des Riegenvorstandes
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Aufnahme von Aktivmitgliedern
  - Ehrungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung der Riege
- 5.5. Der Riegenvorstand besteht möglichst aus 4 Mitgliedern:
- Präsident
  - Technische Leitung
  - Kassier
  - Aktuar
- 5.6. Als Rechnungsrevisoren amten zwei Mitglieder der Riege.
- 5.7. Im weiteren behalten die Artikel der Ziffer 4 auch für die Riegen Gültigkeit.

## **VI Tätigkeiten des Vereins und der Riegen**

- 6.1. Der Verein fördert und pflegt die turnerischen und sportlichen Betätigungen. Es kann die Bereiche Gesundheitssport, Breitensport, Leistungssport und Spitzensport umfassen.
- 6.2. Das von der VGV genehmigte Vereins-Jahresprogramm beinhaltet sämtliche Anlässe, die im Interesse des Gesamtvereins liegen.
- 6.3. Die Tätigkeiten der Riegen unterstehen der Aufsicht des Vereinsvorstandes. Die Riegen verwalten sich im übrigen selbst.
- 6.4. Die Riegen bieten wöchentlich mindestens ein Training an.
- 6.5. Die Riegen sind bestrebt, den Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu schaffen und zu fördern.
- 6.6. Die Riegen nehmen in der Regel an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Turnfesten der Verbände, welchen sie angehörig sind, teil.
- 6.7. Nach Möglichkeit sollen in allen Gruppen Jugend+Sport-Kurse durchgeführt werden, um von den finanziellen Unterstützungen von J+S zu profitieren.
- 6.8. Der Verein und die Riegen können turnerische Anlässe durchführen, bei öffentlichen Veranstaltungen mitwirken und sich bei anderweitigen Anlässen beteiligen.

## VII Finanzen

7.1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7.2. Verein

7.2.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Passivbeiträgen, die durch die VGV festgesetzt werden
- Evt. Zusatzbeiträge der Riegen gemäss Absatz 4.4.
- Gönner- und Sponsorbeiträge, Schenkungen
- Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins in jeweils zum Voraus bestimmten Prozentanteilen des Gesamtüberschusses
- Zinsen der Kapitalien
- Subventionen für selbstbezahlte Anschaffungen
- Übrige Einnahmen

7.2.2. Die Einnahmen des Vereins werden verwendet:

- Zur Leistung der Verbandsbeiträge für Ehren- und Passivmitglieder
- Zur Bestreitung der Verwaltungskosten
- Evt. zur Mitbestreitung von Turnfestkosten
- Für allfällige Vereinsanschaffungen
- Zur Deckung von Defiziten aus Vereinsveranstaltungen in jeweils zum Voraus bestimmten Prozentanteilen des Gesamtdefizites
- Für Ernennungen, Ehrungen und Todesfälle von Ehrenmitgliedern

Der Vereinsvorstand hat einen jährlichen, von der VGV festgesetzten Kredit zur freien Verfügung.

7.2.3. Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten. Für Ausgaben ab Fr. 2'000.-- entscheidet die VGV. Über sämtliche Veränderungen ist an der VGV Bericht zu erstatten.

7.2.4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages gemäss Art. 5.4. dieser Statuten. Der Beschluss über die Höhe des Mitgliederbeitrages ist zu protokollieren und der GPS sowie dem Vorstand des TSV 2001 zur Kenntnis zu bringen. Der Mitgliederbeitrag ist maximal Fr. 200.--. Eine weitergehende persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7.3. Riegen

7.3.1. Die Einnahmen der Riegen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- J+S-Sportfachkursbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Überschüssen aus Riegenveranstaltungen oder Veranstaltungen des Vereins in Prozentanteilen des Gesamtüberschusses.
- Zinsen der Kapitalien
- Subventionen für eigenen Anschaffungen
- Übrige Einnahmen

7.3.2. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie betragen für

- ◆ Aktivmitglied
- ◆ Nichtturnendes Mitglied
- ◆ Zweitriegenmitglied

entsprechend des Beschlusses der jeweiligen RGV gemäss Art. 5.4, maximal Fr. 200.--.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Ab 1. Juli wird die Hälfte des Beitrages eingezogen. Ab 1. Oktober sind die Mitglieder beitragsfrei. Vereins- und Riegenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

7.3.3. Die Einnahmen der Riegen werden verwendet:

- zur Leistung der Mitgliederbeiträge an den Verband und die Fachverbände
- zur Leistung der Prämie der obligatorischen Sportversicherungskasse STV
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten
- für Leiterentschädigungen und Ehrungen
- für Materialanschaffungen
- für die durch den Riegenvorstand oder die RGV beschlossenen Ausgaben
- zur Deckung allfälliger Defizite aus Riegenveranstaltungen oder aus Veranstaltungen des Vereins in Prozentanteilen des Gesamtdefizites.

Dem Riegenvorstand kann ein jährlicher, von der RGV festgesetzter Kredit zur freien Verfügung zugesprochen werden.

- 7.4. Die Geschäftsprüfungsstelle des Vereins prüft die Arbeit der Vereinsführung (Einhaltung der Statuten, Zielerreichung, etc.) sowie das Rechnungs- und Kassawesen des Vereins, allfälliger Spezialfonds und Abrechnungen der Kommissionen und von Vereinsanlässen. Sie erstattet zu Händen der VGV einen schriftlichen Bericht.
- 7.5. Die Revisoren der Riegen prüfen das Rechnungs- und Kassawesen der Riegen, Abrechnungen von Riegenanlässen. Sie erstatten zu Händen der RGV einen schriftlichen Bericht.

## VIII Zusatzbestimmungen

- 8.1. Die Aufgaben des Vereinsführers sowie der Vereinsvorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

## IX Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 9.1. Bei Unklarheiten über die Auslegung der Statuten oder bei Bestimmungslücken entscheidet der Vorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der RGV oder VGV.
- 9.2. Die Abänderung der Statuten oder Reglemente bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der VGV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.3. Zur Auflösung einer Riege bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder. Ein nach Auflösung der Riege verbleibendes Vermögen fällt dem Verein zu. Der Verein kann eine Riege nur ohne Beschluss der RGV auflösen, wenn deren Mitgliederbestand sieben oder weniger beträgt.
- 9.4. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer ausserordentlich einberufenen VGV.
- 9.5. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen und Inventar dem Gemeinderat Rotkreuz zu treuen Händen, für einen neu zu gründenden Turn- und Sportverein Rotkreuz übergeben.
- 9.6. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten aller zusammengeschlossenen Vereine.
- 9.7. Die einzelnen Riegen des TSV 2001 Rotkreuz übernehmen bei der Fusion sämtliche Aktiven und Passiven der entsprechenden Riegen/Vereine, aus denen sie entstanden sind. Dem Verein wird ein angemessenes Startkapital zur Verfügung gestellt.
- 9.8. Diese Statuten treten rückwirkend ab der Fusionsversammlung in Kraft und ersetzen die bis dahin gültigen Vereinstatuten der Vereine SVKT Rotkreuz, STV Rotkreuz, KTV Männerriege Risch-Rotkreuz und KTV Risch-Rotkreuz, Aktive.

Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung von Dienstag, 27. November 2001 angenommen worden und somit ab sofort rechtsgültig.

Der gewählte Vereinspräsident: i.V. M. Eggenschüler

Der gewählte Vizepräsident: i.V. D. ...

Genehmigt durch:

Zuger Turnverband

Präsident:

[Handwritten Signature]